

Vorläufige Wahlregelung der Studentischen Selbstverwaltung der Semmelweis Universität

Präambel

Die Studentische Selbstverwaltung der Semmelweis Universität (ungarische Abkürzung: SE HÖK) im Einvernehmen mit dem Rektor der Semmelweis Universität im Interesse des legitimen Betriebs der Studentischen Selbstverwaltung der Semmelweis Universität – mit der Hinsicht auf § 60 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 204 vom Jahre 2011 über das nationale Hochschulwesen (im Weiteren: Gesetz über das Hochschulwesen), bzw. auf den Wahlkodex der Landeskonzferenz der Studentischen Selbstverwaltungen (ungarische Abkürzung: HÖÖK) – stellt die vorläufigen Regelungen bezüglich der Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Semmelweis Universität gemäß dieser Regelung fest.

Allgemeine Regelungen

§ 1 Das Wahlverfahren zum Wählen der Mitglieder der Delegiertenversammlung von Studentischer Selbstverwaltung der Semmelweis Universität (im Weiteren: Wahlverfahren) wird von dem Rektor ausgeschrieben.

§ 2 (1) An dem Wahlverfahren sind alle Studenten mit einem aktiven Studentenrechtsverhältnis an der Universität im Semester I. des Studienjahres 2015/2016 Wähler und sie können auch gewählt werden, damit, dass alle Studenten an 1 Fakultät berechtigt sind, als Kandidat/in an den Wahlen teilzunehmen, unabhängig davon, an wie viele Fakultäten sie Studien führen.

(2) Das Wahlverfahren wird unmittelbar und auf elektronischer Weise an der Fläche des Studiensystems NEPTUN abgewickelt.

(3) Das Wahlverfahren erfolgt je Fakultäten abgesondert, die Fakultäten sind berechtigt, im Verhältnis ihrer Studentenzahl zu der gesamten Studentenzahl der Universität Vertreter in die Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Semmelweis Universität zu delegieren. Die zuteilbaren Zahl der einzelnen Fakultäten beinhaltet der Anhang Nr. 1.

(4) Alle Studenten sind berechtigt, an der Fakultät ihres Faches abzustimmen, wenn der/die Student/in über Rechtsverhältnisse an mehrere Fakultäten verfügt, so ist er/sie berechtigt, an alle Fakultäten abzustimmen.

(5) Während der Wahlen der Mitglieder der Delegiertenversammlung erwirbt/erwerben der/die Kandidat/en, der/die die meisten Stimmen erhalten, pro Fakultät in der in dieser Regelung festgestellten Zahl Mandat/e.

(6) Das Wahlverfahren gilt als gültig, wenn pro Fakultät mindestens 25% der stimmberechtigten – d.h. den Bedingungen im Abs. 1 entsprechenden – Studenten des Direktstudiums an dem Wahlverfahren teilgenommen (Stimme abgegeben) haben.

(7) Die Gerechtigkeit des Wahlverfahrens wird von der Wahlkommission aus 3 Personen, die von dem Rektor, dem Kanzler und dem Vorsitzenden der Landeskongferenz der Studentischen Selbstverwaltungen delegiert wurden, überwacht.

(8) Der Wählerauftrag des Mitglieds der Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Semmelweis Universität beginnt am Tag nach ihrem Wählen und läuft bis zur Bekräftigung der neuen Satzung der Studentischen Selbstverwaltung der Semmelweis Universität, aber spätestens bis zum 31. Mai 2016.

Wahlausschreibung und Anmeldung

§ 3 (1) Der Rektor der Semmelweis Universität ist verpflichtet, die Wahlausschreibung in der Weise auszuschreiben, dass die Anmeldefrist mindestens 8 Arbeitstage beträgt.

(2) Bedingungen der gültigen Anmeldung sind folgende:

- a) Ausfüllung und Unterschrift des Anmeldeformulars
- b) Bestätigung über das aktive Studentenrechtsverhältnis für den Semester I. des Studienjahres 2015/2016 von der Studentensekretariat (Bestätigung des Studentenrechtsverhältnisses)
- c) Lebenslauf
- d) Motivationsschreiben
- e) schriftliche Empfehlung von 2% der Studenten an der Fakultät des/der Kandidat/in, die über ein Stimmrecht verfügen.

(3) Die Nichterfüllung der Bedingungen im Abs. 2 zieht die Zurückweisung der Bewerbung mit sich.

(4) Über die Angemessenheit der Bewerbungen trifft die Wahlkommission eine Entscheidung.

(5) Die eingereichten Bewerbungen sind öffentlich, die Bewerber/Innen sind verpflichtet, die Bewerbungen in einer an der Stelle gebräuchlichen Weise zu veröffentlichen, bzw. die Möglichkeit zum Einblick zu gewähren.

§ 4 (1) Die Empfehlungen im § 3 Abs. 2 Punkt e) können auf den gestempelten Empfehlungsbogen der Rechts- und Verwaltungshauptdirektion ab dem Tag der Ausschreibung bis zum Ablauf der Anmeldefrist gesammelt werden.

(2) Die stimmberechtigten Studenten sind berechtigt, schriftliche Empfehlungen in der Zahl, die den austeilbaren Mandaten an der Fakultät ihres Faches entspricht, in einer Weise zu geben, dass sie einem/einer Student/in nur eine Empfehlung geben dürfen.

(3) Die Empfehlungen sind in der Weise zu sammeln, dass die Person des/der Empfehlungsgebers/in nachgewiesen werden kann, im gegenteiligen Fall ist die gegebene Empfehlung ungültig.

(4) Die Liste der Studenten mit einem aktiven Studentenrechtsverhältnis erhält die Wahlkommission von den Studentensekretariaten der Fakultäten zum Zwecke der Kontrolle der Empfehlungsbogen.

Die Wahlkommission

§ 5 (1) Die Wahlkommission besteht aus 3 Personen, die gemäß § 2 Abs. 7 bestimmt werden.

(2) Die Aufgabe der Wahlkommission ist die Überwachung der regelrechten Abwicklung des Wahlverfahrens, in dem Rahmen dieser Aufgabe beurteilt sie die Beschwerden bezüglich des Wahlverfahrens.

(3) Die Sitzung der Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn daran alle drei Mitglieder teilnehmen. Die Wahlkommission trifft ihre Entscheidungen an ihrer Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Stimmen werden von dem System NEPTUN summiert, der Nachweis ist der Wahlkommission zu senden.

(5) Die Wahlkommission stellt aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten das Endergebnis des Wahlverfahrens.

(6) Die Wahlkommission nimmt über das Ergebnis des Wählens ein Protokoll auf, das an alle Fakultäten veröffentlicht werden soll.

(7) Das Protokoll enthält Folgende:

- a) Zahl aller abgegebenen Stimmen, deren proportionales Verhältnis zu der Zahl der stimmberechtigten Studenten,
- b) Zahl aller gültigen Stimmen, deren proportionales Verhältnis zu der Zahl der stimmberechtigten Studenten,
- c) Zahl der an Kandidaten abgegebenen Stimmen,
- d) Bezeichnung deren, die ein Mandat erworben haben
- e) Aufruf zur Rechtsmittel
- f) Unterschriften aller Mitglieder der Wahlkommission
- g) Datum
- h) Ort.

Rechtsmittel

§ 7 (1) Gegen den Beschluss der Wahlkommission kann derjenige, bezüglich dessen der Beschluss eine Regelung enthält, innerhalb von 5 Tagen von dem Erhalt oder der Kenntnisnahme bei der Wahlkommission Zweiter Instanz eine Berufung einlegen.

(2) Der Beschluss der Wahlkommission kann über 20 Tagen von der Beschlussfassung nicht angefochten werden.

Wahlkommission Zweiter Instanz

§ 8 (1) Die Wahlkommission Zweiter Instanz entscheidet über die Berufungen gegen den Beschluss der Wahlkommission.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission Zweiter Instanz bilden Folgende:

- a) Rektor der Semmelweis Universität
- b) Kanzler der Semmelweis Universität
- c) Vorsitzende der Landeskonferenz der Studentischen Selbstverwaltungen.

(3) Die Wahlkommission Zweiter Instanz beurteilt die Berufungen innerhalb von 5 Tagen von dem Eingang.

(4) In den hier nicht geregelten Fragen sind die Regelungen bezüglich der Wahlkommission entsprechend anzuwenden.

Anhang Nr. 1

Die Zahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der einzelnen Fakultäten

Semmelweis Universität Fakultät für allgemeine Medizin:	10 Personen
Semmelweis Universität Fakultät für öffentliches Gesundheitsdienst:	8 Personen
Semmelweis Universität Fakultät für Gesundheitswissenschaften :	2 Personen
Semmelweis Universität Fakultät für Zahnheilkunde:	3 Personen
Semmelweis Universität Fakultät für Pharmakologie:	3 Personen

insgesamt: 26 Personen

Die Berechnungsgrundlage ist die Studentenzahl der Fakultät, nach je angefangenen 400 Personen kann 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung entsandt werden, bei einer Studentenzahl unter 400 Personen kann 1 Mitglied delegiert werden, damit, dass an der gegebenen Fakultät über eine Studentenzahl von 4000 Personen weitere Mandate nicht erteilt werden können.